

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Beschäftigte besser vor Gefahrstoffexpositionen schützen – berufsbedingte Krebserkrankungen verhindern

24.05.2022

Einleitung

Der vorliegende Referentenentwurf hat zum Ziel die Beschäftigten besser vor berufsbedingten Krebserkrankungen zu schützen. Erreicht werden soll dies durch die vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B allgemein, als auch im Speziellen mit dem als krebserzeugend Kategorie 1A eingestuften Asbest. Die Entwicklung und Implementierung dieses Modells hat bereits vor über 20 Jahren auf Basis des in den Niederlanden erprobten/entwickelten Verfahrens begonnen und konnte 2007 durch einen Beschluss des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) schrittweise eingeführt werden. Bislang ist ein Großteil der einschlägigen Regelungen auf Ebene des technischen Regelwerks in der TRGS 910 umgesetzt. Der nun vorliegende Verordnungsentwurf hat die Aufgabe den Rahmen für das bereits in Teilen oder im Entwurf vorliegende technische Regelwerk zu schaffen. Dabei ist das Ineinandergreifen von Verordnung und ergänzender Technischer Regel 910 eine Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Transfer in die Betriebe.

Der DGB begrüßt den Verordnungsentwurf, da er nun wesentliche und wichtige Elemente auf Verordnungsebene verankert und mehr Klarheit und Transparenz bei den betrieblichen Akteuren schaffen will. Allerdings sehen der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften noch teils erheblichen Nachbesserungsbedarf.

1. Allgemeines Verständnis und Umsetzung des Risikokonzeptes

Ziel des Risikokonzeptes ist es, die Belastung der Beschäftigten durch eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen im Zuge der Expositionsminimierung zu

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Annika Wörsdörfer
Referat nationaler Arbeits- und
Gesundheitsschutz

annika.woersdoerfer@dgb.de

Telefon: +49 30 - 24060-604
Telefax: +49 30 - 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
D - 10178 Berlin

www.dgb.de



begrenzen, wenn der entsprechende Stoff nicht gänzlich substituiert werden kann. Hierfür wurde vom Ausschuss für Gefahrstoffe ein sog. Ampelmodell entwickelt, in dem die Bereiche eines niedrigen, mittleren und hohen Risikos vorgesehen werden. Dabei darf das Toleranzrisiko, also der Bereich, in dem das Gesundheitsrisiko nicht mehr tolerierbar ist, nicht überschritten werden (Roter Bereich). Für das Toleranzrisiko wurde ein Wert von 4:1.000¹ festgelegt. Als Gegensatz dient das Akzeptanzrisiko, also der Bereich, in dem das Gesundheitsrisiko hinnehmbar ist (Grüner Bereich) für den eine Zielkonzentration von 4:100.000 vereinbart worden ist.

Arbeiten, die zu einem Gesundheitsrisiko zwischen dem Toleranz- und Akzeptanzrisiko (Gelber Bereich) führen, sind nach einhelliger Auffassung unerwünscht und verpflichten den Arbeitgeber zu einem Maßnahmenplan, um das Gesundheitsrisiko bis zur Höhe des Akzeptanzrisikos zu minimieren. Bei der Festlegung der Risikohöhen hatte sich der AGS an den Belastungen der Bevölkerung durch krebserregende Stoffe orientiert. Als Vorzüge des Konzeptes wurden verschiedene Gründe genannt: sehr hohe Expositionen oberhalb einer Toleranzkonzentration sollen verhindert/verboten werden, die Reduzierung hoher Risiken hat Vorrang und Arbeitgeber sind durch die Erarbeitung eines Maßnahmenplanes gefordert, ihre Minimierungsbemühungen zu konkretisieren und gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Beschäftigten offen zu legen.

Mit dem Risikokzept wurde ein System entwickelt, dass an die Stelle des früheren Systems technischer Grenzwerte ein neues, maßnahmenorientiertes System setzt, mit dem das Minimierungsprinzip zum Tragen kommen soll. Ausgerichtet an der Höhe der Krebsrisiken soll die Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Exposition sein. Je höher das statistisch ermittelte Krebsrisiko, desto umfangreicher sind die Maßnahmen, mit denen die Belastung mit dem fraglichen Stoff zu reduzieren ist. Ziel ist es, mit der Umsetzung eines Maßnahmenplans in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen. Im Bereich niedrigen Risikos werden nur noch Basismaßnahmen zur Einhaltung der niedrigen Exposition als erforderlich angesehen.

Aufgrund des grundlegend neuen Ansatzes wurde bis 2018 ein Zwischenschritt zugelassen, um den Betrieben Zeit für die Umstellung zu gewähren. Die Festlegung des Zielwertes der Akzeptanzkonzentration wurde vom AGS nicht aufgegeben.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Vereinbarungen muss die Implementierung des Konzeptes in die Verordnung auch die verschiedenen Aspekte aufnehmen: Das gestufte Maßnahmenkonzept, die Verhinderung der Exposition oberhalb der

¹ Vier zusätzliche Krebsfälle auf 1.000 Beschäftigte



Toleranzkonzentration, die Zielgrößenorientierung in Form einer Akzeptanzkonzentration sowie die Betonung der Minimierungsdynamik, mit der dem gesetzlichen Minimierungsgebot Rechnung getragen werden soll.

Der vorliegende Referentenentwurf wird diesen Anforderungen bisher nicht ausreichend gerecht. Er verweist auf eine Konkretisierung in einer Technischen Regel (TRGS), ohne die grundlegenden Festlegungen in der Verordnung vorzunehmen. Zudem wird in der Begründung des Referentenwurfs eine Akzeptanzkonzentration von 4:10.000 genannt, die nicht dem vereinbarten Konsens des AGS entspricht. Damit wird der Anwender der Technischen Regel im Unklaren gelassen, ob er bei Umsetzung der TRGS die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

Aufgabe des Staates ist es, die Voraussetzungen für die Gewährleistung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit auch am Arbeitsplatz zu schaffen. Die Hinnahme eines zusätzlichen Krebsrisikos, wie sie mit der Tätigkeit mit krebserregenden Stoffen von Seiten der Beschäftigten erfolgt, kann nicht ohne Nennung der Risikohöhe bleiben. Es bedarf einer Begrenzung auf ein Risikoniveau, das im gesellschaftlichen Konsens vereinbart ist. Dieses muss zur Umsetzung des staatlichen Auftrages in der Verordnung festgelegt werden und kann keinesfalls lediglich in einer untersetzenden technischen Regel erfolgen. Die TRGSen entfalten Vermutungswirkung, dass der Arbeitgeber die Anforderungen der Verordnung einhält, wenn er die TRGS Vorgaben umsetzt. Ohne Nennung der Risikohöhe in der Verordnung bleibt diese Voraussetzung offen.

Die Einführung des Risikokonzepts sieht zunächst nach §6 Abs. 8 Nr. 4 GefStoffV vor, den Maßnahmenplan festzulegen, wenn das Akzeptanzrisiko überschritten wird. In §10 Abs. 6 GefStoffV werden Inhalte des Maßnahmenplans genannt. Hier ist aber nicht weiter spezifiziert, welche Anforderungen an die Maßnahmen gestellt werden. Die Begründung des Referentenentwurfs (RefE) legt das Verhältnis von §10 Abs. 6 und 7 so aus, dass der Schwerpunkt der Maßnahmen einzig und allein in der Verhinderung der Überschreitung des Toleranzrisikos liegt. Um die Minimierungspflicht in der Praxis zu leben, sind die weiteren Ausführungen in §10 Abs. 7 GefStoffV sehr offen formuliert. Selbst wenn Arbeitgeber das Minimierungsgebot nicht mit dem entsprechenden Nachdruck über den Maßnahmenplan umsetzen, steht ihnen der §10 Abs. 7 bei Überschreitung des Toleranzrisikos offen. Dies bedeutet letztendlich, dass der Minimierungsdruck nicht entsprechend dem Risiko steigt. Nun bietet aber §10 Abs. 7 des RefE auch keinen detaillierten Maßnahmenkatalog an, sondern verweist auf die Notwendigkeit einer TRGS, die sich noch in Erstellung befindet. Zudem wird auf die Übergangsfristen von 4 Jahren aus §25 Abs. 3 GefStoffV verwiesen.



Die Maßnahmen führen also effektiv auch nach Inkrafttreten der Verordnung erstmal zu keiner Verbesserung für die Beschäftigten, weil hier keine Verbindlichkeit zur Einhaltung der Substitution und Minimierung der Exposition von krebserzeugenden Stoffen verankert ist, sondern vielmehr ein Zuwarten der Arbeitgeber bis zum Entstehen einer neuen TRGS gefördert wird. Das verstößt gegen die europäischen Vorgaben aus Art 5 der RL 2004/37/EG. Demnach ist der Arbeitgeber verpflichtet, sobald sich aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ein Risiko für die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer ergibt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Exposition der Arbeitnehmer zu verringern bzw. zu vermeiden. Dieses Risiko ist aber bereits bei Überschreiten des Akzeptanzrisikos eingetreten und dann ist es die Pflicht des Arbeitgebers *„die Exposition der Arbeitnehmer auf das Geringste technisch mögliche Niveau verringert wird.“* (Art. 5 Abs. 3 RL 2004/37/EG).

Anpassungen der Asbestregelungen

In Deutschland ist davon auszugehen, dass etwa zehn Prozent der Krebserkrankungen berufsbedingt sind. Den größten Anteil haben Erkrankungen die durch das Einatmen von asbest- und/oder quarzhaltigen Stäuben entstehen. Durch die teilweise Jahrzehnte langen Latenzzeiten werden jährlich noch immer etwa 3.000 asbestbedingte Neuerkrankungen als Berufskrankheit anerkannt, obwohl Asbest und Tätigkeiten mit asbesthaltigen Stoffen bereits vor ca. 30 Jahren verboten worden ist. Mittlerweile erkranken auch Beschäftigte, die ihre Tätigkeiten nach dem sogenannten „Asbestverbot“ aufgenommen haben und nach geltender Rechtslage keinen Kontakt mit dem krebserzeugenden Stoff hätten haben dürfen. Entsprechend wichtig ist ein verbesserter Schutz der Beschäftigten beim Bauen im Bestand. Durch neuere Erkenntnisse von Asbest in Putzen, Spachtelmassen und Klebern ist dringender Handlungsbedarf geboten. Essenziell für das im Ausschuss für Gefahrstoffe entwickelte Schutzkonzept, welches die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs berücksichtigt hat, sind hierbei die folgenden beiden Punkte. Zum einen die Einführung und Verankerung von Veranlasserpflichten. Ohne die Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, eine angemessene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und seiner Verpflichtung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten nachzukommen. Des Weiteren baut der wirksame Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der fachlichen Qualifikation der Beschäftigten auf. Nur wenn Beschäftigte die Gefährdungen verstehen, einschätzen können und im Umgang mit emissionsarmen Verfahren geübt sind kann ein wirksames Schutzniveau etabliert werden. Daher begrüßt der DGB mit Nachdruck die Verankerung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen ausdrücklich und weist daraufhin, dass das vorliegende Konzept auch nur tragfähig ist, wenn ein



besonderer Fokus auf den Veranlasserpflichten und der Qualifikation der Beteiligten liegt.

2. Erforderliche Begleitmaßnahmen

Damit die betriebliche Praxis die umfangreichen konzeptionellen Änderungen der Gefahrstoffverordnung und des untersetzenden technischen Regelwerks vor Ort gut umsetzt, bedarf es einiger Begleitmaßnahmen. Diese Begleitmaßnahmen sind aus Sicht des DGB durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu unterstützen und zu koordinieren. Ziel ist es durch die Begleitmaßnahmen die Compliance der Unternehmen in Handwerk und Industrie signifikant zu erhöhen und somit den Schutz der Beschäftigten bei Sicherheit und Gesundheit zu verbessern. Das Ausmaß der arbeitsbedingte Krebserkrankungen kann nur wirksam eingedämmt werden, wenn die Informationen zur rechtlichen Grundlage auch in eine zielgerichtete Kommunikation übersetzt werden. Hierbei sind die Anstrengungen der beteiligten Kreise (Sozialpartner, Aufsichtsdienste) nachhaltig zu verstärken und zu ergänzen.

- Bereits bei der Entwicklung des Risikokonzeptes hat der Ausschuss für Gefahrstoffe die Notwendigkeit eines Kommunikationskonzeptes festgestellt und artikuliert. Nach wie vor ist der Anteil der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, zu gering. Nur die Hälfte der Betriebe kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach² und nur wenig über die Hälfte der erstellten Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt Gefährdungen im Umgang mit Gefahr- und Biostoffen.³ Dabei antworten vier von fünf Betrieben als Grund für die Nichterstellung einer Gefährdungsbeurteilung, dass keine nennenswerten Gefährdungen vorhanden sind⁴. Folglich besteht erheblicher Nachhol- und Sensibilisierungsbedarf bei der Wahrnehmung und Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der novellierten Gefahrstoffverordnung. Die nun vorgenommenen Änderungen im Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen und dort insbesondere Asbest erfordern eine bundesweite Kampagne, die die entsprechende Aufmerksamkeit in den Betrieben erlangt.

Flankiert werden müssen die novellierte Verordnung und die sie untersetzenden Technischen Regeln zudem durch eine Koordinierung mit dem Programm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie "Sicherer Umgang mit

² Abschlussbericht-Dachevaluation-2019, S. 83

³ GDA Zwischenbericht Evaluation 2. Periode, S. 56

⁴ GDA Zwischenbericht Evaluation 2. Periode, S. 41



krebserzeugenden Gefahrstoffen". Dieses kann ergänzende Materialien für die Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes, Beratung durch die Aufsichts-dienste und weiteres Knowhow zur Verfügung stellen. Die Verzahnung mit der geforderten Kommunikationskampagne des Bundesministeriums ist jedoch maßgeblich für eine Nutzung der vorhandenen Synergien und somit eine breite Entfaltung der gewünschten Wirkung. Hinzukommt, dass Gefährdungsbeurteilungen für Kanzerogene nach einem abgestimmten Konzept des Arbeitsprogrammes verbessert werden können. Die Aufsichtstätigkeit der Aufsichts-dienste werden in diesem Arbeitsprogramm gezielt gebündelt und generieren Erkenntnisse über die aktuellen Gegebenheiten im Umgang mit Gefahrstoffen in den unterschiedlichsten Branchen und Unternehmensgrößen. Die dabei an-geregten Arbeitsplatzmessungen und festgestellten Expositionshöhen von krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sorgen für eine Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen und die bessere Ausgestaltung von betrieblichen Maßnahmenplänen. Zur Verstetigung und Ausweitung dieser im Rahmen des GDA Arbeitsprogrammes gewonnenen Daten der Arbeitsplatz-messungen wird ein bundesweites Monitoringprogramm angeregt.

- In der bereits jahrelang andauernden Erprobungsphase des Risikokonzeptes wurde deutlich, dass die Kenntnisse über die Höhe der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen sehr häufig betrieblich nicht bekannt sind. Mit einem Monitoringprogramm zur Feststellung der vorhandenen Expositionen der Beschäftigten gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen in den Betrieben soll diese Lücke geschlossen werden und die Anstrengungen des GDA Arbeitsprogrammes "Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" ausgebaut und verstetigt werden. Die Erstellung eines Maßnahmenplanes nach §10 Abs.6 setzt voraus, dass Betriebe (durch Messungen) die Expositionshöhen kennen. Nach Erkenntnissen durch die Zusammenarbeit mit betrieblichen Interessensvertretungen ist dies jedoch nicht immer der Fall. Teilweise ist nur bekannt, dass geltende Beurteilungsmaßstäbe nicht eingehalten werden, aber um wieviel die tatsächliche Exposition über der zulässigen liegt ist nicht bekannt. Diese Lücke kann durch das vorgeschlagene Monitoringprogramm geschlossen und die Informationen darüber hinaus in Fachkreisen (AGS) zur besseren Ausgestaltung des Vorschriften- und Regelwerks genutzt werden.

Der DGB nimmt zu dem vorgelegten Referentenentwurf (RefE) wie folgt im Einzelnen Stellung:

3. Detailbewertung



Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
1	§1 Absatz 1 Satz 2	Abschnitt 2 gilt auch für Informations- und Mitwirkungspflichten hinsichtlich des Veranlassens von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die Gefahrstoffe enthalten können , welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.	Die Formulierung „Gefahrstoffe enthalten können“ wird nachdrücklich unterstützt, da es neben Asbest weitere relevante Gebäudeschadstoffe gibt.	keine
2	§2 Absatz 8a	Die Akzeptanzkonzentration ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40-jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Akzeptanzrisiko assoziiert ist. Bei Einhaltung wird das Risiko einer Krebserkrankung als niedrig und akzeptabel angesehen (Bereich niedrigen Risikos). Bei einer Überschreitung der Akzeptanzkonzentration bis zur Erreichung der Toleranzkonzentration ist von einem mittleren Risiko auszugehen (Bereich mittleren Risikos).	Der Begriff Akzeptanzkonzentration wird im Rahmen der vollständigen Implementierung des Risikokonzeptes neu eingeführt. Dabei ist es wichtig im Unterschied zu einem Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) darauf zu verweisen, dass es sich um keinen gesundheitsbasierten Wert handelt, sondern um eine Zielkonzentration, die der Arbeitgeber im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung anzustreben hat. Darüber hinaus muss das damit assoziierte Risiko zwingend in der vorliegenden Verordnung definiert werden, da die Beschäftigten ein zusätzliches Krebsrisiko am Arbeitsplatz akzeptieren und dies im Widerspruch zu ihrem Grundrecht auf einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz steht.	Die Akzeptanzkonzentration ist kein gesundheitsbasierter Wert, sondern die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40-jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Akzeptanzrisiko assoziiert ist. Bei Einhaltung wird das Risiko einer Krebserkrankung als niedrig und akzeptabel angesehen (Bereich niedrigen Risikos) und mit einem zusätzlichen Krebsrisiko von vier Fällen auf 100.000 Beschäftigte assoziiert. Bei einer Überschreitung der Akzeptanzkonzentration bis zur Erreichung der

Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
			<p>In der Begriffsbestimmung und leider auch in den weiteren Regelungen der GefStoffV fehlt es aber an einer klaren Bezugnahme zum Risikokzept und den erforderlichen Maßnahmen bei Überschreiten des Toleranzrisikos und Unterschreiten des Akzeptanzrisikos (Bereich des mittleren Risikos, Besorgnisbereich). Das Risikokzept sieht vor, dass bei Überschreiten des Akzeptanzrisikos bereits Maßnahmen zur Minimierung des krebserzeugenden Stoffes ergriffen werden sollen, weil jedweder Umgang mit krebserzeugenden Stoffen oberhalb des Akzeptanzrisikos bei einem gewissen Anteil unserer Beschäftigten tatsächlich zu Krebs führen kann. Die Pflicht bereits bei dieser Konzentration von krebserzeugenden Stoffen tätig zu werden, ist im Referentenentwurf nicht klar geregelt und bedarf der Nachbesserung.</p> <p>Siehe hierzu auch vorangestellte allgemeine Bewertung.</p>	<p>Toleranzkonzentration ist von einem mittleren Risiko an Krebs zu erkranken auszugehen (Bereich mittleren Risikos). Der Arbeitgeber ist aufgefordert geeignete Maßnahmen zur Minimierung zu ergreifen, um die Akzeptanzkonzentration anzustreben.</p>
3	§2 Absatz 8b	Die Toleranzkonzentration ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40-jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Toleranzrisiko assoziiert ist. Bei Überschreitung wird das	Der Begriff der Toleranzkonzentration wird ebenso neu eingeführt. Auch hier handelt es sich nicht um einen gesundheitsbasierten Wert, jedoch wirkt die Toleranzkonzentration regulatorisch als Grenzwert. Eine	Die Toleranzkonzentration ist kein gesundheitsbasierter Wert, sondern die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz,

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
		<p>Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen (Bereich hohen Risikos).</p>	<p>Überschreitung ist nicht tolerabel. Auch hier ist zwingend das assoziierte Krebsrisiko der Beschäftigten zu definieren.</p> <p>Siehe hierzu auch vorangestellte allgemeine Bewertung</p>	<p>die bei 40-jähriger arbeitstägl. Exposition mit dem Toleranzrisiko verbunden ist und mit einem zusätzlichen Krebsrisiko von vier Fällen auf 1.000 Beschäftigte assoziiert wird. Bei Überschreitung wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen (Bereich hohen Risikos) und besondere Schutzmaßnahmen für die Tätigkeiten in diesem Risikobereich sind zu ergreifen.</p>
4	§2 Absatz 16	<p>Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.</p>	<p>Durch die Änderung besteht die Gefahr, dass das Qualifizierungsniveau abgesenkt wird. Während bisher grundsätzlich eine duale Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz notwendig ist, um mit Gefahrstoffen umzugehen, soll nun alleine auf die Berufserfahrung abgestellt werden können. Das ist problematisch, da die Erfahrung aus dem beruflichen Alltag keine Gewähr dafür bietet, genügend Fach- und Hintergrundwissen, fachliche Expertise, Erfahrung und Knowhow im Umgang mit Gefahrstoffen vorzuweisen. Es fehlt</p>	<p>Änderung streichen und bisherige Regelung in der GefStoffV beibehalten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
			<p>also u. a. an (normierten) und nachvollziehbaren Wissensvermittlungen z. B. durch Berufsausbildung und von externen Bildungsträgern. Es kann so nicht sichergestellt werden, dass über die gelebte Berufskunde hinaus über den Tellerrand geschaut wird und sich die Beschäftigten im Sinne des Gefahrstoffumgangs weiterbilden. Zudem entsteht eine Abhängigkeit vom Weiterbildungsniveau und- Engagement der einzelnen Unternehmen.</p>	
5	§5 Absatz 3	<p>Wer Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst, die Gefahrstoffe enthalten können, die durch diese Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können, hat besondere Informations- und Mitwirkungspflichten. Zu den Mitwirkungspflichten zählt vor Aufnahme der Tätigkeiten die Erkundung, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind, die durch die Tätigkeiten freigesetzt und zu einer Gefährdung führen können. Das Vorhandensein von Asbest wird in der Regel dann vermutet, wenn</p>	<p>Die Aufnahme von Veranlasserpflichten in Bezug auf Gefahrstoffe ist überaus wichtig, da der Arbeitgeber andernfalls nicht in der Lage ist, eine wirksame Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die Pflichten richten sich lediglich auf eine anlassbezogene Erkundung und nicht auf das Gesamtobjekt und sind somit verhältnismäßig. Eine Ausweitung auf alle vorkommenden Gefahrstoffe ist zielführend und wird begrüßt. Die Vermutung auf Asbest wird zudem mit dem Baualter des Gebäudes verknüpft. Insofern ist eine weitergehende technische Erkundung nur notwendig, wenn das Baualter des Gebäudes Asbest vermuten lässt. Notwendig erscheint eine Klarstellung, dass bei nicht</p>	<p>Die Vermutung, dass aufgrund des Baubeginns Asbest vorhanden ist, kann durch eine weitergehende technische Erkundung widerlegt werden. <u>Ist eine Widerlegung nicht möglich, so ist vom Vorhandensein von Asbest auszugehen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.</u></p>

Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
		<p>der Baubeginn des Objekts vor dem 31. Oktober 1993 liegt. Sind im Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 aufgeführte Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verbaut, sind die dort jeweils genannten Übergangsfristen für die Vermutung maßgeblich. Die Vermutung, dass aufgrund des Baubeginns Asbest vorhanden ist, kann durch eine weitergehende technische Erkundung widerlegt werden. Alle Erkundungsergebnisse sind vor Beginn der Arbeiten an das beauftragte Unternehmen weiterzugeben.</p>	<p>geglückter Widerlegung Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Siehe hierzu auch vorangestellte allgemeine Bewertung</p>	
6	§5 Absatz 5	Die Absätze 3 und 4 gelten auch für private Haushalte .	Die Einbeziehung privater Haushalte ist im Umgang mit Asbest unbedingt notwendig, um gesundheitlichen Schaden auch von Heimwerkern abzuwenden und die Entstehung eines niedrigeren Schutzniveaus im Privatbereich zu unterbinden.	keine
7	§6 Absatz 1 Nr. 8	a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen ,	Die ausdrückliche Nennung der psychischen Belastungen wird begrüßt. Im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Gefahrstoffen kann etwa eine hohe Arbeitsbelastung oder Zeitdruck zu einer besonderen	Keine

Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
			<p>Belastung der Beschäftigten und Stress führen. Dies hat auch Auswirkungen auf physiologische Prozesse. Eine besondere/verstärkende Wirkung von Gefahrstoffen kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
8	§6 Absatz 8 Nr. 4	<p>4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer, die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts oder einer Akzeptanzkonzentration zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den entsprechenden Wert einzuhalten,</p>	<p>Die Verankerung des Risikokonzeptes sollte passend zur TRGS 910 erfolgen. Eine Gleichstellung von Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und Akzeptanzkonzentration ist nicht vorgesehen und widerspricht der Grundausrichtung des Konzeptes. Insofern sollten Bezüge nur zu allen Beurteilungsmaßstäben hergestellt werden.</p> <p>Bei der Implementierung von Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen sollte grundsätzlich ein Zeit- und Ablaufplan mit aufgeführt werden, der aufzeigt bis wann die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) oder die Zielerreichung Akzeptanzkonzentration (AK) erreicht werden sollen.</p> <p>Siehe hierzu auch vorangestellte allgemeine Bewertung</p>	<p>4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich der jenigen, die wegen der Überschreitung der in §2 Absatz 8 bis 9 definierten Beurteilungsmaßstäbe zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen unter Einbeziehung der zeitlichen Planung, die ergriffen werden sollen, um den entsprechenden Wert einzuhalten,</p>

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
9	§6 Absatz 8 Nr. 5	eine Begründung , wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Beschäftigte nicht in das Expositionsverzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wurden,	Das Expositionsverzeichnis spielt bei Anzeigen einer Berufskrankheit eine wesentliche Rolle zum Nachweis eines möglichen Zusammenhangs zwischen Einwirkung und Erkrankung. Mit der Einführung von Nr. 5 ist die Verbindlichkeit deutlich gestärkt worden. Der für den Arbeitgeber damit verbundene Aufwand zur Dokumentation der Nichteintragung ist gewollt und verhältnismäßig.	keine
10	§7 Absatz 1a	Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen , ausreichend berücksichtigt werden.	Der umfassende Ansatz zur Betrachtung der personellen, finanziellen und organisatorischen Faktoren wird ausdrücklich unterstützt. Die Klarstellung ist eine Konkretisierung des Arbeitsschutzgesetzes mit Berücksichtigung aller Faktoren einschließlich der psychischen. Sie orientiert sich an §4 Absatz 6 BetrSichV.	keine

Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
11	§7 Absatz 8 Satz 1	Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte und die Akzeptanzkonzentration eingehalten werden.	Die Verankerung des Risikokonzeptes soll im Einklang mit dem technischen Regelwerk der TRGS 910 erfolgen. Es können auch mehrere Stoffe gleichzeitig an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich auftreten, deshalb ist die Mehrzahl zu verwenden. Siehe hierzu auch vorangestellte allgemeine Bewertung, sowie Anmerkungen zu §2 Absatz 8a und 8b und §6 Absatz 8 Nr. 4.	Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten und die Akzeptanzkonzentrationen mit einem geeigneten Maßnahmenplan angestrebt werden .
12	§7 Absatz 9	Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert bzw. keine Akzeptanzkonzentration vorliegt , hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können.	Auch hier sollte auf die Beurteilungsmaßstäbe abgestellt werden, da die Akzeptanzkonzentration anzustreben ist. Siehe §6 Absatz 8 Nr. 4	Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die keine Beurteilungsmaßstäbe nach §2 Absatz 8 bis 9 vorliegen , hat der Arbeitgeber zur Bewertung der Exposition und zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen andere Beurteilungsmaßstäbe heranzuziehen. Außerdem hat er regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch

Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
				geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können und zu dokumentieren.
13	§10 Absatz 1 Satz 2	Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik zu minimieren.	Die Beurteilungsmaßstäbe geben entweder gesundheitsbasierte Grenzwerte oder risikobasierte Zielkonzentrationen vor. Die orientieren sich nicht am technisch möglichen. Daher ist hier eine Klarstellung erforderlich und die Bezüge nicht auf den Stand der Technik, sondern der Absätze 2 bis 7 abzustellen.	Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten nach §10 Absätze 2 bis 7 zu minimieren.
14	§10 Absatz 2 Nr. 1	bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert oder eine Akzeptanzkonzentration bekannt gegeben wurde, diese Werte eingehalten werden,	Vergleiche §2 Absatz 8a und 8b und §6 Absatz 8 Nr. 4, sowie §7 Absatz 9. Auch hier sollten Arbeitsplatzgrenzwerte und Akzeptanzkonzentration nicht gleichgesetzt werden. Eingehalten werden soll die Toleranzkonzentration, da es sich um einen Bereich mit nicht tolerablem hohem Risiko handelt. Der Bereich des mittleren Risikos ist dann mit einem geeigneten Maßnahmenplan im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung anzustreben, bis die Akzeptanzkonzentration unterschritten ist, bei der die Beschäftigten einem zusätzlichen	bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert oder eine Toleranzkonzentration bekannt gegeben wurde, diese Werte eingehalten werden, und die Akzeptanzkonzentration mit

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
			Krebsrisiko von vier Krebsfälle auf 100.000 Beschäftigte ausgesetzt sind. Siehe hierzu auch vorangestellte allgemeine Bewertung.	<u>einem geeigneten Maßnahmenplan angestrebt wird.</u>
15	§10 Absatz 4 Satz 1	Kann der Arbeitsplatzgrenzwert bzw. die Akzeptanzkonzentration nicht eingehalten werden oder ist bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert bzw. Akzeptanzkonzentration die Exposition der <u>Beschäftigten wesentlich erhöht</u> , hat der Arbeitgeber	Es bedarf einer Konkretisierung was wesentlich erhöht bedeutet. Hierbei sollte zwischen Arbeitsplatzgrenzwert und Akzeptanzkonzentration unterschieden werden. Bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwertes greifen andere Verpflichtungen für den Arbeitgeber als bei Überschreitung der Akzeptanzkonzentration. Zudem hat der Arbeitgeber bei einem fehlenden Beurteilungsmaßstab im Sinne der Verordnung weitere Kriterien wie DNELs oder MAK Werte hinzuzuziehen.	<u>Eine wesentliche Erhöhung der Exposition liegt dann vor, wenn der Schichtmittelwert dauerhaft über dem zugrundeliegenden Beurteilungsmaßstab liegt.</u>
16	§10 Absatz 4 Satz 2	Der Arbeitgeber hat bei der Festlegung dieser Maßnahmen <u>die Beschäftigten</u> oder deren <u>Vertretung</u> in geeigneter Form zu <u>beteiligen</u> .	Eine Fassung in dieser Form ist für die betriebliche Praxis gut verständlich und schlägt den Bogen zu BetrVG und den Mitbestimmungsrechten bei der Gestaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.	keine
17	§10 Absatz 7	Kann bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A	Dieser Bereich stellt einen wesentlichen Schwerpunkt bei der vollständigen Implementierung des	<u>Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder</u>

Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
		<p>oder 1B der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Toleranzkonzentration auch bei Umsetzung des Maßnahmenplans nach Absatz 6 nicht eingehalten werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Tätigkeiten nur entsprechend einer speziellen, nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regel ausgeübt werden. Es gelten die Übergangsfristen nach § 25 Absatz 3.</p>	<p>Risikokonzeptes dar. Die Expositionen sind so abzusenken, dass keine Tätigkeiten im Bereich des hohen Risikos stattfinden. Aus der bisherigen Regelung wird nicht deutlich, warum der Arbeitgeber nicht direkt zu §10 Abs. 7 GefStoffV übergehen kann und kaum Energie in den Maßnahmenplan nach §10 Abs. 6 GefStoffV stecken soll. Eine deutlichere Formulierung für weniger fachlich versierte Arbeitgeber ist notwendig.</p>	<p><u>keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist die Substitution nicht möglich, ist bei diesen Tätigkeiten die Minimierung mit einem geeigneten Maßnahmenplan anzustreben. Eine Überschreitung der Toleranzkonzentration darf nur bei Tätigkeiten erfolgen, sofern eine spezielle Regel nach §20 Absatz 4 bekannt gegeben ist und betrieblich angewendet wird.</u> Es gelten die Übergangsfristen nach § 25 Absatz 3.</p>
18	§10a Absatz 1 Satz 1	<p>Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, und bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten ergibt. In dem</p>	<p>Klarstellung und Konkretisierung des Gewollten. Besondere Anlässe und Ereignisse (z. B. Unfall, Störfall) bzw. spezifische Expositionen (z. B. bei Einsätzen der (Werk)Feuerwehr) können Auslöser für (spätere) arbeitsbedingte Erkrankungen sein, die sich auf sie spezifischen Ereignisse zurückführen lassen können. Daher sollte die Möglichkeiten, die sich bereits jetzt in der TRGS 410 (4) eröffnet, in die Verordnung</p>	<p>In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit, die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben. <u>Dies gilt auch bei unfallartigen Ereignissen mit erhöhter Exposition; hier ist im Rahmen der Ereignisnachbereitung eine fallbezogene</u></p>

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
		Verzeichnis sind die Tätigkeit, die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben.	<p>übernommen werden, so dass diese in das Expositionsverzeichnis (ähnlich wie beim sogenannten „Verbandbuch“) aufgenommen werden können.</p> <p>Folglich sollten hier besondere Anlässe und Einsätze, z.B. der Wehren mit ins Expositionsverzeichnis aufgenommen werden können und nicht nur im untersetzenden Regelwerk Erwähnung finden.</p>	<u>Bewertung der Gefährdung vorzunehmen.</u>
19	§10a Absatz 1 Satz 4	Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen , der die sie persönlich betreffenden Angaben enthält.	Der neue §10 a gestaltet das Führen des Expositionsverzeichnisses aus. Aus Sicht der Beschäftigten ist es notwendig, dass die Aushändigung ohne das Verlangen des Beschäftigten erfolgt. Insbesondere, da einzelnen Beschäftigten nicht immer bewusst und präsent ist, mit welchen krebserzeugenden Gefahrstoffen und in welchen Konzentrationen sie tätig waren.	keine
20	§10a Absatz 4 Satz 1	Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten, bei denen die Toleranzkonzentration oder der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird ... mitzuteilen.	Die Einbeziehung weiterer Beurteilungsmaßstäbe, wie Quarz oder Chrom (VI) ist erforderlich.	Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten, bei denen die Toleranzkonzentration, der Beurteilungsmaßstab oder der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
21	§10a Absatz 5 Nr. 1	die Beschäftigten und ihre Vertretung nach <u>prüfen</u> können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf	Der Abschnitt verdeutlicht die Aufgaben und Verpflichtungen der betr. Interessensvertretungen bezüglich der Überwachung von geltenden Verordnungen (§80 BetrVG) und Mitbestimmung im Gesundheitsschutz und zur Unfallverhütung (§87 Abs 1 Satz 7 BetrVG) und wird nachdrücklich unterstützt.	keine
22	§11 Absatz 1	Verboten sind:	Das grundsätzliche deutliche Festhalten an einem umfassenden Asbestverbot ist weiterhin wichtig. Asbest wird außerhalb der EU weiterhin abgebaut und in Baumaterialien verwendet. Somit sind asbesthaltige Materialien im weltweiten Wirtschafts- und Warenverkehr vorhanden. Dies bedeutet demnach grundsätzlich die latente Gefahr, belastete Baumaterialien zu importieren und zu verwenden.	keine
23	§11 Absatz 1 Nr. 2	die weitere Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde und die bei Tätigkeiten anfallen, zu anderen Zwecken als der Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung ; die Regelungen des Abfallrechts bleiben unberührt,	Asbestbelastete Bauabbruchprodukte müssen aus dem Recyclingkreislauf zuverlässig herausgefiltert werden, damit der Gefahrstoff nicht unbeabsichtigt wiederverwendet wird.	keine

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
24	§11 Absatz 2	<p>Ausgenommen von den Verboten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abbrucharbeiten... 2. folgende Sanierungsarbeiten... 3. folgende Instandhaltungsarbeiten 	<p>Zur Umsetzung der EU-Asbestrichtlinie hält sich der RefE sehr eng an die alten Begrifflichkeiten von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung. Dies trägt nicht zu einem besseren Verständnis des neuen risikobezogenen Konzeptes auf der betrieblichen Ebene bei. Um ein Umdenken bei den auszuführenden handwerklichen Tätigkeiten zu erreichen wäre es besser, die Arbeiten und Tätigkeiten risikoorientiert zu verankern.</p> <p>Da die EU-AsbestRL zudem überarbeitet wird und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesichert ist, ob die EU überhaupt an den veralteten Begrifflichkeiten festhält, ist die deutsche Anbindung im RefE unverständlich.</p>	Umfassende Neuausrichtung auf die Risikohöhen und Trennung von den alten Begrifflichkeiten.
25	§11 Absatz 7	Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für private Haushalte . Private Haushalte dürfen ausschließlich Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos durchführen.	Die Beschränkung auf den Bereich des niedrigen Risikos für Privathaushalte wird begrüßt. Die hier genannten 1.000 Fasern/m ³ entsprechen einem zusätzlichen Krebsrisiko von vier Fällen auf 100.000 Beschäftigte und werden nachdrücklich unterstützt. Damit wird die Gefährdung im Bereich des	keine

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
			Heimwerkens minimiert und der Etablierung eines niedrigeren Schutzniveaus bei Privathaushalten entgegengewirkt.	
26	§11a Absatz 3 Satz 1	Betriebe bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde, wenn Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchgeführt werden sollen.	Arbeiten im Bereich des hohen Risikos entsprechen den heutigen Anforderungen an zugelassene Asbestsanierungsfirmen, folglich ist eine Zulassung notwendig und zu begrüßen. Es finden Tätigkeiten statt, die mit hohen Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten einhergehen, so dass diese nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn der Arbeitgeber die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und somit eine Zulassung erhält.	keine
27	§11a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2	die Tätigkeiten von einer sachkundigen und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein,	Da es sich um Tätigkeiten mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff handelt, der ein äußerst hohes Gefährdungspotenzial hat, ist die Anwesenheit einer sachkundigen weisungsbefugten Person vor Ort unabdingbar. Bei den Tätigkeiten handelt es sich um das Bauen im Bestand und die ordnungsgemäße Handhabung der emissionsarmen Verfahren und Arbeitsweisen ist entscheidend zur Einhaltung des Schutzniveaus.	keine

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
28	§11a Absatz 5 Satz 2	<p>Der Arbeitgeber darf Aufgaben nach Nummer 1 und 2 nur von Personen erfüllen lassen, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind abhängig von den im Betrieb zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann die erforderliche Qualifikation der aufsichtführenden Person durch die Teilnahme an einer praxisbezogenen Qualifikationsmaßnahme nach Anhang I Nummer 3.7 Absatz 4 erworben werden.</p>	<p>Entscheidend für die ordnungsgemäße Ausführung der festgelegten Schutzmaßnahmen ist die Qualifikation der Beschäftigten. Alle Beschäftigten müssen vor Ort die Gefährdungen durch Asbest einschätzen können und wissen in welchen Risikohöhen sie erlaubterweise tätig sind. Mit steigendem Risiko muss die Qualifikation gewerkespezifisch höheren Anforderungen entsprechen. Dies gilt auch für den Umgang emissionsarmer Verfahren und deren korrekte Anwendung. Ohne die Gewährleistung des notwendigen Qualifikationsniveaus kann kein sicheres und gesundes Arbeiten im Bestand gewährleistet werden und das Schutzziel berufsbedingte Krebserkrankungen zu verhindern wird verfehlt. Entscheidend ist das gute Ineinandergreifen des Verordnungstextes mit der bereits schrittweise angepassten TRGS 519 und der dort publizierten Expositions-Risikomatrix, sowie des beschlossenen Qualifikationskonzeptes. Fraglich bleibt, ob die Festlegungen im Anhang I Nummer 3.7 Abs.5 ausreichen, um eine durchgehend gleichbleibende Qualität der Qualifikationsmaßnahmen zu sichern.</p>	keine

Lfd. Nr.	Nummer, Absatz	Text Referentenentwurf/ Gesetzestext	Anmerkung	Änderungen
			Siehe hierzu auch vorangestellte allgemeine Bewertung.	
29	§15 Absatz 2 Satz3	Die Arbeitgeber haben dabei sicherzustellen, dass Gefährdungen der Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen durch Gefahrstoffe wirksam begegnet wird.	Zur Konkretisierung des Gewollten sollten nach Möglichkeit die Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber/ Zeitarbeitsunternehmen /Disponennten (auch) in Gemeinschaftsbetrieben, Industrie- und Chemieparks etc. genutzt werden. Zudem gibt es eine geeignete Leitlinie der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die in Abstimmung der beteiligten Fachkreise erstellt worden ist. Dies erleichtert eine Umsetzung der Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber und gibt Orientierung bei der Ausgestaltung.	Die Arbeitgeber haben dabei sicherzustellen, dass Gefährdungen der Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen durch Gefahrstoffe wirksam begegnet wird. Hierbei haben sich Arbeitgeber an geeigneten Konzepten zur Zusammenarbeit zu orientieren.
30	Anhang 3 Nr. 3.7 Absatz 2 Satz 2	Die Inhalte des Lehrgangs können gewerkespezifisch ausgerichtet werden.	Die zu vermittelnden Inhalte können nur dann verstanden und ordnungsgemäß in die betriebliche Praxis übertragen werden, wenn sie gewerkespezifisch erfolgen.	Die Inhalte des Lehrgangs sind gewerkespezifisch auszurichten.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Nummer, Absatz</i>	<i>Text Referentenentwurf/ Gesetzestext</i>	<i>Anmerkung</i>	<i>Änderungen</i>
31	Anhang 3 Nr. 3.7 Absatz 3 Satz 1	Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren .	Aufgrund der Weiterentwicklung des Standes der Technik und der Erkenntnisse ist es wichtig die Sachkunde regelmäßig aufzufrischen. Ein Zeitraum von sechs Jahren wird als adäquat angesehen.	keine
32	Anhang 3 Nr. 3.7 Absatz 5 Satz 1	Die Qualifikationsmaßnahme ist von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem gewerkespezifischen Fachverband durchzuführen und bedarf keiner behördlichen Anerkennung.	Eine Klarstellung des Gewollten ist notwendig. Die Qualifikationsmaßnahme bezieht sich lediglich auf die Anwendung emissionsarmer Verfahren. Dies wird jedoch im RefE bisher nicht deutlich.	Die Qualifikationsmaßnahme zur Anwendung emissionsarmer Verfahren ist von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem gewerkespezifischen Fachverband durchzuführen und bedarf keiner behördlichen Anerkennung.
33	Anhang 5 Absatz 2 Nr. 1	ein geeigneter Intraperitonealtest keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität ergeben hat, oder...	Der Begriff der übermäßigen Karzinogenität ist nicht verständlich und kaum mit dem Gefahrstoffrecht vereinbar.	ein geeigneter Intraperitonealtest keine Anzeichen von <u>Karzinogenität</u> größerer Wirkstärke ergeben hat, oder...